



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 7

München, 30. Juni 2014

27. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
27.05.2014	2330-I Dritte Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012	327
08.05.2014	913-I Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL SoB-StB 04	328
08.05.2014	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, ZTV SoB-StB 04	329
02.06.2014	913-I Prüfung und Überwachung von Brücken, Tunneln und anderen Ingenieurbauwerken; Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF), Ausgabe 2013	330
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
22.05.2014	7071-W Richtlinie für die staatliche Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern in der Vorgründungsphase (Richtlinie für Existenzgründercoaching)	332
11.06.2014	7071-W Änderung der Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“	335
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
23.05.2014	7803.1-L Änderung der Richtlinien für die Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern ...	335
08.05.2014	7824-L Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen	335
16.05.2014	7840-L Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuV-Richtlinie)	337

09.05.2014	787-L Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	342
23.05.2014	787-L Änderung der Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen	350
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration		
13.06.2014	2231-A Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	350
07.05.2014	853-A Aufhebung der Bekanntmachungen über die Veränderung von Ansprüchen des Bundes im Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes und über die Veränderung von Ansprüchen des Bundes im Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	353
II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
Bayerische Staatskanzlei		
21.05.2014	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hidenao Yanagi	354
11.06.2014	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	354
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibungen	354
	Literaturhinweise	354

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2330-I

Dritte Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 27. Mai 2014 Az.: IIC1-4700-003/14

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11. Januar 2012 (AllMBl S. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. November 2013 (AllMBl S. 557), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Nr. 25 folgende Nr. 25a eingefügt:
„25a. Aufwendungsorientierte Förderung“
2. In Nr. 13 Satz 2 wird die Angabe „20 €“ durch die Angabe „15 €“ ersetzt.
3. Nr. 22.6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1.600 €“ durch die Angabe „1.800 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.
4. In Nr. 22.7 Satz 1 wird die Angabe „15,4 v. H.“ durch die Angabe „18 v. H.“ ersetzt.
5. Nach Nr. 25 wird folgende Nr. 25a eingefügt:
„25a. Aufwendungsorientierte Förderung
 - 25a.1 ¹Förderfähig sind abweichend von Nr. 22.6 die Gesamtkosten im Sinn der §§ 5 bis 8 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) vom 12. Oktober 1990 (BGBl I S. 2178) in der jeweils geltenden Fassung. ²Maßgeblich sind entsprechend §§ 4, 4a II. BV die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Bewilligung.
 - 25a.2 ¹Gefördert wird im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit einem Förderdarlehen zu 0,5 v. H. Zins und 1 v. H. Tilgung. ²Abweichend hiervon wird in den ersten zwei Jahren statt der Tilgung ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 2 v. H. des Darlehensnennbetrages erhoben, der jeweils halbjährlich mit je 0,5 v. H. zu entrichten ist. ³Bei Neubauten ist zunächst von einem Darlehensbetrag von 1.000 € je Quadratmeter Wohnfläche, bei Aus- und Umbaumaßnahmen von 670 € je Quadratmeter Wohnfläche auszugehen. ⁴Der tatsächliche Mittelbedarf errechnet sich anhand einer Aufwands- und Ertragsberechnung (Nrn. 25a.3 bis 25a.4.5).
 - 25a.3 Das Darlehen ist in der Höhe zu bewilligen, dass unter Berücksichtigung der Gesamtkosten, der Finanzierungsmittel und der Bewirtschaftungskosten die Erträge ausreichen, um die jährlichen Aufwendungen zu decken.
 - 25a.4.1 Hinsichtlich des Finanzierungsplans gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 16 II. BV entsprechend.
 - 25a.4.2 Bei den Fremdkapitalkosten sind die Ansätze entsprechend § 21 II. BV anzuwenden.
 - 25a.4.3 ¹Der Mindesteigenkapitaleinsatz beträgt 15 v. H. der Gesamtkosten. ²Dieses Eigenkapital ist höchstens mit dem Zinssatz zu verzinsen, der am Tag der Beantragung der Fördermittel für Bundesanleihen mit einer Laufzeit von zehn Jahren gezahlt wird. ³Bestehen hinsichtlich der Bonität des Bauherrn keine Bedenken, kann ausnahmsweise ein niedrigerer Eigenkapitalanteil zugelassen oder auf den Einsatz von Eigenkapital verzichtet werden. ⁴In diesen Fällen ist ein dem Eigenkapital nach Satz 1 entsprechender Betrag der sonstigen Finanzierungsmittel mit dem maximal für das Eigenkapital zulässigen Zinssatz in die Bedarfsberechnung einzustellen.
 - 25a.4.4 ¹Für den Ansatz der Bewirtschaftungskosten (ohne Abschreibung) ist eine Pauschale von 15 € je Quadratmeter Wohnfläche jährlich anzusetzen. ²Für Garagen oder Carports kann ein Betrag je Stellplatz von jährlich 113 € angesetzt werden.
 - 25a.4.5 Es kann eine Abschreibung von bis zu 1,25 % der abschreibungsfähigen Kosten (§ 25 Abs. 1 und 2 II. BV) angesetzt werden.
 - 25a.5 Die Wohnungen sind für die Dauer von 25 Jahren an Haushalte zu vermieten, deren Einkommen die Einkommensstufen der Tabelle in Nr. 19.3 einhält.
 - 25a.6.1 ¹Zulässige Miete ist die zumutbare Miete (Bewilligungsmiete). ²Die zumutbare Miete richtet sich nach Nr. 15.
 - 25a.6.2 ¹Zur Vermeidung einer Fehlförderung darf die festgelegte Bewilligungsmiete nach Ablauf von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen für die Einkommensstufe I um 0,30 € je m² monatlich, für die Einkommensstufe II um 0,35 € je m² monatlich und für die Einkommensstufe III um 0,40 € je m² monatlich erhöht werden. ²Nach Ablauf von jeweils weiteren fünf Jahren ist eine erneute Mieterhöhung in gleicher Höhe zulässig. ³Die ortsübliche Miete darf nicht überschritten werden.
 - 25a.7.1 ¹Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Bauherr eine Schlussabrechnung vorzulegen. ²Haben sich gegenüber dem Bewilligungszeitpunkt die Gesamtkosten erhöht, sind diese in entsprechender Anwendung der Vorschriften der II. BV auf ihre Anerkennungsfähigkeit zu prüfen. ³Insbesondere können nur solche Kostenänderungen berücksichtigt werden, deren Erhöhung auf Umständen beruht, die der Bauherr nicht zu vertreten hat. ⁴Wertänderungen sind nicht

als Änderungen der Gesamtkosten anzusehen.
⁵Soweit notwendig, sind die zum Abgleich der Aufwands- und Ertragsberechnung notwendigen Fördermittel zu bewilligen.

25a.7.2 ¹Hat sich gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung eine Kostenminderung ergeben, sind die Fördermittel zur Vermeidung einer Überkompensation solange zu kürzen bis sich wieder ein rechnerischer Abgleich zwischen Aufwendungen und Erträgen ergibt. ²Wurden bei Bewilligung die nach Nr. 5 zulässigen Ansätze für die laufenden Aufwendungen nicht in voller Höhe angesetzt, sollen die zulässigen Ansätze in voller Höhe berücksichtigt werden. ³Beihilferechtlich erforderliche Maßnahmen nach der Schlussabrechnung bleiben unberührt (vgl. Art. 6 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 K (2011) 9380 endg.).

25a.7.3 Für die Antragstellung, die Bewilligung und die Schlussabrechnung sind die veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.

25a.7.4 Die Bewilligungsstellen entscheiden über die Anerkennung der Schlussabrechnung durch Bescheid."

6. Nr. 51 erhält folgende Fassung:

„51. Abweichungen

¹Die Bewilligungsstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 DVWoR können im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Einzelfällen Abweichungen von den Nrn. 22.2, 22.4 Satz 1 und Nr. 22.6 Satz 1 zulassen. ²Andere Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 27. Februar 2014 in Kraft.

Josef Poxleitner
 Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, TL SoB-StB 04

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 8. Mai 2014 Az.: IID9-43415-004/05

Regierungen
 Autobahndirektionen
 Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
 Bayerischer Städtetag
 Bayerischer Gemeindetag

Vorbemerkung zur Änderung

Mit Bekanntmachung vom 31. März 2010 (AllMBl S. 155) wurden zusätzliche Regelungen hinsichtlich der Wasserdurchlässigkeit (k_{10}) der Schichten ohne Bindemittel in Bayern eingeführt. Insbesondere im Bereich der tertiären Kiessandgemische erfüllen eine Vielzahl von Frostschutzlieferanten trotz Einhaltung des Feinkornanteils nicht die Anforderungen an die Wasserdurchlässigkeit. Die Besonderheit der tertiären Kiessandgemische besteht in einem erhöhten Feinsandanteil im Gemisch. Auf Grundlage durchgeführter Untersuchungen durch die TU München wird für die tertiären Kiessandgemische ein neuer Anforderungswert für die Wasserdurchlässigkeit festgelegt.

Zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit beim Einbau und einer ausreichenden Tragfähigkeit wird bei Baustoffgemischen für Frostschutzschichten eine zusätzliche Anforderung an den Siebdurchgang bei 2 mm gestellt.

1. Allgemeines

Die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007 (TL SoB-StB 04), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zur Übernahme europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die TL SoB-StB 04 enthalten Anforderungen an Baustoffgemische und Böden, die bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen- und Wegebau sowie sonstigen Verkehrsflächen verwendet werden.

2. Anwendung

Die TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 1.4.2 der TL SoB-StB 04:

Der fünfte Absatz des Abschnittes 1.4.2 der TL SoB-StB 04 gilt nicht. Der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9 der TL Gestein-StB 04) ist immer erforderlich. Es gelten die

Anforderungen der Bekanntmachung zur TL Gestein-StB 04.

In Baustoffgemischen für Frostschutzschichten ist eine Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn

- das Baustoffgemisch unterhalb der oberen 20 cm verwendet werden soll,
- Rundkorn verwendet wird, oder
- die Frostschutzschicht nicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten ist.

2.2 Zu Abschnitt 2.2.1.2 der TL SoB-StB 04:

Der Abschnitt ist nicht anzuwenden. Stattdessen gelten die Regelungen des Abschnitts 2.3.1.2.

2.3 Zu Abschnitt 2.2.2 und 2.3.2 der TL SoB-StB 04:

Bei der Anlieferung auf der Baustelle darf der Feinanteil die Anforderung der TL SoB-StB 04 um maximal 1 % überschreiten.

2.4 Zu Abschnitt 2.2.4 der TL SoB-StB 04:

Unter Bezug auf Abschnitt 2.2.2 der TL Gestein-StB 04 muss der Hersteller für das Baustoffgemisch mit $d = 0$ und $D \geq 8$ die typische Korngrößenverteilung aufzeichnen und im Sortenverzeichnis angeben. Als Grenzabweichungen für die vom Hersteller anzugebende typische Korngrößenverteilung des Baustoffgemisches gilt Kategorie $GT_A 10$ nach Tabelle 4 der DIN EN 13242.

Bei den Baustoffgemischen für Frostschutzschichten muss der Kornanteil < 2 mm mindestens 15 M.-% betragen, wobei die in Nr. 2.5 enthaltenen Anforderungen an den Gehalt an Feinanteilen einzuhalten sind.

2.5 Zu Abschnitt 2.2.5 und Abschnitt 2.3.5 der TL SoB-StB 04:

Die Wasserdurchlässigkeit (k_{10}), ermittelt nach DIN 18130-1 (Verfahren ZY-ES-ST-2) am zertrümmerten Probenmaterial nach Abschnitt 2.3.6 der DBS 918 062 (Technische Lieferbedingungen Korngemische für Trag- und Schutzschichten zur Herstellung von Eisenbahnfahrwegen; DB AG, TBT, Kleyerstraße 90, 60326 Frankfurt/Main), muss mindestens 5×10^{-5} m/s betragen. Bei ungebrochenen Baustoffgemischen, die ausschließlich aus tertiären Lagerstätten stammen, muss die Wasserdurchlässigkeit am zertrümmerten Probenmaterial mindestens 5×10^{-6} m/s betragen. Die geologische Zugehörigkeit ist in diesem Fall eindeutig nachzuweisen und im Sortenverzeichnis zu dokumentieren.

Der bei diesem Versuch ermittelte Gehalt an Feinanteilen darf 5,0 M.-% bei Kategorie UF_3 und 7,0 M.-% bei Kategorie UF_5 nicht überschreiten.

Bei der Anlieferung auf der Baustelle muss die Wasserdurchlässigkeit mindestens 1×10^{-5} m/s betragen. Bei ungebrochenen Baustoffgemischen, die ausschließlich aus tertiären Lagerstätten stammen, muss die Wasserdurchlässigkeit bei der Anlieferung auf der Baustelle mindestens 5×10^{-6} m/s betragen.

Wird das Baustoffgemisch unter Zugabe von feinen Gesteinskörnungen bzw. Gesteinskörnungsgemischen 0/5 hergestellt, ist deren Herkunft und lieferantentypischer Anteil bei Verwendung ungebrochener Lieferkörnungen grundsätzlich im Sortenverzeichnis anzugeben. Bei Baustoffgemischen für Frostschutz-

schichten gilt dies auch für gebrochene Lieferkörnungen.

2.6 Zu Abschnitt 2.3.4 der TL SoB-StB 04:

Das Baustoffgemisch ist im Zentralmischverfahren aus mindestens einer feinen Gesteinskörnung, mindestens zwei groben Gesteinskörnungen mit Größtkorn bis zu 32 mm und ggf. mindestens einer groben Gesteinskörnung mit Größtkorn > 32 mm herzustellen.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 20. Juni 2008 (AllMBl S. 397), geändert durch Bekanntmachung vom 31. März 2010 (AllMBl S. 155), wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, können unter der FGSV-Nr. 697 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, ZTV SoB-StB 04

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 8. Mai 2014 Az.: IID9-43415-004/05

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Vorbemerkung zur Änderung

Da in der Praxis teilweise Probleme mit der Qualität der Baustoffgemische für Frostschutzschichten aufgetreten sind, wird im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit beim Einbau und zur Sicherstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit eine Anforderung an den Siebdurchgang bei 2 mm gestellt.

1. Allgemeines

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007 (ZTV SoB-StB 04), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zur Umsetzung europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV SoB-StB 04 beinhalten Anforderungen für den Bau von Schichten ohne Bindemittel und an die fertigen Schichten.

2. Anwendung

Die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

2.1 Vertragsbestandteil

Die in den ZTV SoB-StB 04 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1.1 Zu Abschnitt 2.2.2 der ZTV SoB-StB 04:

Ist die Frostschutzschicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten, muss bei mehrlagigem Einbau der Widerstand gegen Zertrümmerung der Gesteinskörnungen der oberen Lage (20 cm) der Kategorie SZ₂₆ entsprechen. Für die untere Lage ist eine Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig. Die Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 ist ebenfalls zulässig für Rundkorn, das in der oberen Lage verwendet wird, oder wenn die Frostschutzschicht nicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten ist.

2.1.2 Zu Abschnitt 2.2.4.1 der ZTV SoB-StB 04:

Es wird ein neuer Abs. 4 eingeführt:

„Darüber hinaus muss bei den Baustoffgemischen für Frostschutzschichten der Kornanteil < 2 mm im eingebauten Zustand mindestens 15 M.-% betragen.“

2.1.3 Zu Abschnitt 2.3.2 der ZTV SoB 04:

Bei der Verwendung in Kiestragschichten ist beim Widerstand gegen Zertrümmerung für Rundkorn eine Überschreitung der geforderten Kategorie SZ₂₆ bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig.

2.2 Richtlinien

Die in den ZTV SoB-StB 04 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

Zu den Abschnitten 2.2.2 und 2.3.2 der ZTV SoB-StB 04:

In Frostschutzschichten sowie Kies- und Schottertragschichten können Gesteine bzw. Gesteinsgruppen, die die Anforderungen an den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht einhalten, verwendet werden, wenn ein Schlagzertrümmerungswert von 30 nicht überschritten wird und die Brauchbarkeit durch positive Erfahrungen nachgewiesen ist. Die infrage kommenden Gesteine bzw. Gesteinsgruppen sind in der Leistungsbeschreibung anzugeben.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 20. Juni 2008 (AllMBl S. 396) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004 / Fassung 2007, können unter der FGSV-Nr. 698 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

913-I

Prüfung und Überwachung von Brücken, Tunneln und anderen Ingenieurbauwerken; Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF), Ausgabe 2013

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 2. Juni 2014 Az.: IID8-43420-008/94

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

Aufgrund technischer Weiterentwicklungen im Brücken- und Ingenieurbau und im Programmsystem SIB-Bauwerke wurden umfangreiche Änderungen und Ergänzungen in der Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF) erforderlich.

Die RI-EBW-PRÜF, Ausgabe 2007, wurde in weiten Teilen überarbeitet und es wurde von der zuständigen Arbeitsgruppe der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) die Ausgabe 2013 erstellt. Hierbei wurden Anpassungen und Ergänzungen in den Begriffsdefinitionen, Schadensbeispielen und Texten vorgenommen sowie die Inhalte und Drucktexte aktualisiert. Weiterhin wurde der Einsatz von visuellen Prüfverfahren geregelt und die Erstellung eines Prüfhandbuches aufgenommen.

Gabionenwände wurden unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zur DIN 1076 den Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 zugeordnet und unterliegen insofern der Prüfpflicht.

Betroffen sind Gabionenwände mit einer sichtbaren Höhe größer 1,50 m, soweit sie eine Stützfunktion auf-

weisen, sowie Gabionenwände mit sonstiger Funktion ab einer sichtbaren Höhe größer 2,0 m.

Schutzwände/-zäune, wie z. B. Überflughilfen und Irritationsschutzwände wurden ebenfalls den Ingenieurbauwerken zugeordnet, sofern diese auf einem Ingenieurbauwerk befestigt sind oder im Versagensfall in den Verkehrsraum gelangen können.

Für Stützkonstruktionen als „Bewehrte Erde“ wurde keine allgemeine Prüfpflicht normiert. Hier ist die Notwendigkeit der Festlegung einer Prüfpflicht im Einzelfall durch den Baulastträger vor dem Hintergrund seiner Verkehrssicherungspflicht und den konkreten Umständen zu beurteilen.

Für Holzbrücken ohne ausreichenden konstruktiven Holzschutz und/oder bei besonderer Beanspruchung aufgrund ihrer Lage im Bereich von Gewässern oder Ähnlichem ist nun eine jährliche Hauptprüfung vorgesehen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2013 die RI-EBW-PRÜF, Ausgabe 2013, bekannt gegeben.

2. Anwendung

Die RI-EBW-PRÜF, Ausgabe 2013, ist künftig bei Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden.

Die Festlegungen des ARS Nr. 10/2013 sind zu beachten.

Ergänzend zum ARS Nr. 10/2013 Abschnitt A Abs. 3 sind die vollständigen Daten gemäß der Anweisung Straßeninformationsbank, Segment Bauwerksdaten (ASB-ING) für prüfpflichtige Gabionenwände, Schutzwände/-zäune, Überflughilfen und Irritationsschutzwände bis spätestens 1. Juli 2017 nachzuerfassen. Für jedes Teilbauwerk ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Hauptprüfung durchzuführen. Für die Ausschreibung von Bauleistungen für den Neubau, die Erneuerung bzw. eine umfangreiche Instandsetzung sind entsprechende Positionen (OZ) für die Erstellung der Bestandsunterlagen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Ergänzend zum ARS Nr. 10/2013 Abschnitt B Abs. 4 sind die ausgefüllten „Erfassungsblätter zu Schadensbeispielen der RI-EBW-PRÜF“ als Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Schadensbeispiele bei der Zentralstelle für Brücken- und Tunnelbau (ZBT) per E-Mail an: zbt@abdsb.bayern.de einzureichen. Die ZBT leitet die Vorschläge an die BAST weiter.

Gemäß den RI-EBW-Prüf 2013 sind für Bauwerke und Bauteile mit konstruktiven Besonderheiten im Hinblick auf künftige Bauwerksprüfungen Prüfhandbücher zu erstellen. Nachfolgend sind beispielhaft Bauwerke mit konstruktiven Besonderheiten aufgeführt, die eine Aufstellung eines Prüfhandbuchs regelmäßig erforderlich machen:

- Spannbetonbrücken, bei denen eine Spannungsrissschadensgefährdung vorliegt,
- Bauwerke mit Koppelfugen,
- Orthotrope Platten,
- Holzbrücken,
- Seiltragwerke,
- Tragwerke mit genieteten Fachwerken,

- Rohrfachwerke mit geschweißter Knotenausbildung,
- Bauwerke mit externen Spanngliedern,
- Gabionenwände,
- Stützkonstruktionen aus „Bewehrter Erde“, soweit sie der Prüfpflicht unterliegen.

Ergänzend zum ARS Nr. 10/2013 Abschnitt B Abs. 6 sind für Bauwerke mit konstruktiven Besonderheiten die Prüfhandbücher spätestens bis zur nächsten Hauptprüfung des Teilbauwerks zu erstellen.

Die Prüfhandbücher sind im Programmsystem SIB-Bauwerke unter „Prüfung / Zustand“ in der Maske „Bauwerkszustand“ des jeweiligen Teilbauwerks unter „Dokumente“ im Word-Format einzubinden und in der Maske „Prüfanweisungen“ im Feld „Prüfanweisungen“ ist ein Hinweis auf das aktuelle Prüfhandbuch zu erfassen (z. B. „siehe Prüfhandbuch vom xx. xx. xx xx“).

Ergänzend zum ARS Nr. 10/2013 Abschnitt B Abs. 9 ist der Bauwerkszustand nach Durchführung jeder Maßnahme am Teilbauwerk im Programmsystem SIB-Bauwerke umgehend zu aktualisieren.

Ergänzend zum ARS Nr. 10/2013 Abschnitt B Abs. 10 wird darauf hingewiesen, dass bei der Bewertung der Schäden in den Bewertungsbeispielen der RI-EBW-PRÜF einige Schadensbeispiele mit „OSA“ gekennzeichnet sind. Hierbei handelt es sich um Schäden, bei denen entsprechend dem „Leitfaden Objektbezogene Schadensanalyse“ zu verfahren ist.

Bei den Schäden, die in den Bewertungsbeispielen der RI-EBW-PRÜF mit „Maßnahmenempfehlung für BMS erforderlich“ gekennzeichnet sind, sollen Vorschläge für technisch sinnvolle Erhaltungsmaßnahmen einschließlich den entsprechenden Kostenschätzungen angegeben werden. In der Regel ist hier keine „Objektbezogene Schadensanalyse“ durchzuführen.

Bei dem auf der BAST-Homepage bereitgestellten Exemplar des „Schadenbeispielkatalogs zur RI-EBW-PRÜF 2013“ fehlt die Spalte mit Bemerkungen, aus der die Hinweise auf Schadensbeispiele mit Kennzeichnung „OSA“ bzw. „Maßnahmenempfehlung für BMS erforderlich“ ersichtlich sind. Ein Exemplar des „Schadenbeispielkatalogs“ mit der Spalte Bemerkungen steht unter „BAYSISwiki / SIB Bauwerke“ im BAYSIS-Intranet zur Verfügung.

Ergänzend zum ARS Nr. 10/2013 Abschnitt B Abs. 11 sind vorerst nur für Brücken konkrete Maßnahmenempfehlungen im Programmsystem SIB-Bauwerke zu erfassen. Detaillierte Festlegungen zu den zu erfassenden Maßnahmenempfehlungen erfolgen durch die Zentralstelle für Brücken- und Tunnelbau (ZBT). Es ist vorgesehen, diese unter „BAYSISwiki / SIB Bauwerke“ im BAYSIS-Intranet zur Verfügung zu stellen. Soweit die Bauwerksprüfungen und die Maßnahmenempfehlungen von Ingenieurbüros erstellt werden, sind diese in geeigneter Form über die Festlegungen zu den Maßnahmenempfehlungen zu informieren.

3. Außerkräfttreten

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2007 vom 30. November 2007 ist nicht mehr anzuwenden.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 25. August 2008 (AllMBl S. 519) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Das ARS Nr. 10/2013 ist im Verkehrsblatt, Heft 13, vom 15. Juli 2013 veröffentlicht.

Die RI-EBW-PRÜF sowie das ARS Nr. 10/2013 stehen neben anderen Regelwerken auf der BAST-Homepage unter www.bast.de zum kostenlosen Herunterladen als PDF-Datei zur Verfügung.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinie für die staatliche Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern in der Vorgründungsphase (Richtlinie für Existenzgründercoaching)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 22. Mai 2014 Az.: IV/1-4205/4/5

1. **Zuwendungszweck**

1.1 Die Vorgründungsberatung ist ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und nachhaltigen Sicherung von Existenzgründungen und Unternehmensübernahmen. Ziel ist es, Gründerinnen und Gründern sowie Betriebsübernehmerinnen und Betriebsübernehmern (im Folgenden Gründer genannt) eine Möglichkeit zu geben, Coachingleistungen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, um erfolgreich in den Markt zu starten. Um Gründern die Finanzierung von Coachingmaßnahmen zu erleichtern und den Bestand von Existenzgründungen zu stärken und zu erhöhen, können Zuschüsse zu den Kosten der Coachingmaßnahme nach Maßgabe dieser Richtlinie aus Mitteln der Bayerischen Existenzgründerinitiative sowie des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden. Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25);
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12);
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung

(EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1).

1.2 Gefördert werden Coachingmaßnahmen von Gründern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) sowie im Bereich der Freien Berufe, sofern dem nicht eine der nachstehenden Regelungen (insbesondere Nr. 3) entgegenstehen.

1.3 Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung (Coachinginhalte)**

2.1 Förderfähig sind Coachingmaßnahmen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen vor der geplanten Existenzgründung bzw. Betriebsübernahme.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Coachingleistungen, die

- überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen,
- die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software,
- überwiegend gutachterliche Stellungnahmen

zum Inhalt haben, oder mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot).

3. **Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt sind Gründer mit Sitz in Bayern vor erfolgter Existenzgründung bzw. vor Anmeldung eines Gewerbes im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die die Definition der EU für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Ebenfalls antragsberechtigt sind darüber hinaus Gründer, die vom bereits angemeldeten Nebenerwerb in den Haupterwerb wechseln wollen und noch keine Förderung im Sinn dieser Coaching-Richtlinie in Anspruch genommen haben.

Als antragsberechtigte Existenzgründung wird auch die Beteiligung an einem Unternehmen angesehen, wenn mindestens 15 % der Kapitalanteile übernommen werden und der Gründer in der Geschäftsführung tätig wird.

Bei Gründung eines Gewerbes im Nebenerwerb sollte der Übergang in den Haupterwerb angestrebt werden.

3.2 Antragsberechtigt sind Existenzgründer und Betriebsübernehmer gewerblicher Unternehmen und der Freien Berufe, deren Wohnsitz und Geschäftsbetrieb sich in Bayern befindet oder befinden wird.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind Gründer,

- 3.3.1 die im Fall einer geplanten Unternehmensbeteiligung gemäß Nr. 3.1 Satz 3 im Jahr vor der Antragstellung an diesem Unternehmen bereits einmal mit mindestens 50% beteiligt waren,
- 3.3.2 an denen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind oder sein sollen,
- 3.3.3 die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater, als vereidigte Buchprüfer oder als Rechtsanwalt tätig sind oder tätig werden wollen,
- 3.3.4 sowie Personen, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, Fischerei und Aquakultur gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) tätig sind oder tätig sein wollen.
- 4. Beratereigenschaft**
- 4.1 Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern sowie das Institut für Freie Berufe benennen im Rahmen der Beratungsförderung in der Regel freiberuflich tätige Berater oder Beratungsgesellschaften mit Sitz in Bayern, deren überwiegender Geschäftszweck auf die Durchführung entgeltlicher Unternehmensberatung gerichtet ist. Die Beratung kann im Bedarfsfall durch Berater mit Sitz außerhalb Bayerns erfolgen. Die Berater müssen die erforderliche Eignung für das jeweilige Coaching kleiner und mittlerer Unternehmen besitzen. Der Berater und der zu beratende Existenzgründer/das zu beratende Unternehmen dürfen durch keine direkte oder indirekte Beteiligung miteinander verbunden sein.
- 4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Coachingmaßnahmen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Coachingmaßnahmen durch Berater, die für ihre Tätigkeit gegenüber dem geförderten Gründer Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.
- 5. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5.1 Mit dem Coaching darf erst nach Erteilung der Zusage durch die Zusagestelle (Nr. 7.2) begonnen werden.
- 5.2 Der Zuschuss kann nur gezahlt werden, wenn
- der Coachingvertrag (Nr. 7.3) nach Erteilung der Zusage durch die Zusagestelle (Nr. 7.2) abgeschlossen wurde,
 - die Zahlung der finanziellen Eigenleistung erfolgt ist und der Gründer dies durch Vorlage eines Kontoauszuges nachgewiesen hat, wobei die zu erbringende finanzielle Eigenleistung nicht aus ESF-geförderten Mitteln anderer Maßnahmen stammen darf, und
 - die hierfür notwendigen Abrechnungsunterlagen vorgelegen haben.
- 5.3 Die Zuschüsse werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission als De-minimis-Beihilfen ausbezahlt.
- 5.4 Antragstellende Gründer, die im laufenden Steuerjahr sowie den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtumfang von 200.000 Euro erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Für Gründer im Straßenverkehrssektor gilt eine „De-minimis“-Höchstgrenze von 100.000 Euro.
- 5.5 Würde der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung den unter Nr. 5.4 genannten De-minimis-Höchstbetrag übersteigen, kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.
- 5.6 Als Bewilligungsvoraussetzung gilt auch das unter Nr. 7.10 dargelegte Bescheinigungsverfahren nach De-minimis.
- 6. Art und Umfang der Zuwendung**
- 6.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines anteiligen Zuschusses (Anteilfinanzierung) zum Beraterhonorar.
- 6.2 Antragsberechtigte Gründer erhalten einen Zuschuss bis zu 70% des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 8.000 Euro.
- 6.3 Antragsberechtigte Gründer haben die Möglichkeit, maximal zehn Tagewerke bis zur Ausschöpfung der maximalen Bemessungsgrundlage in Höhe von 8.000 Euro zu beantragen.
- 6.4 Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro. Ein Tagewerk umfasst acht Stunden pro Tag.
- 6.5 Der Eigenmittelanteil, die Umsatzsteuer des Rechnungsbetrags, die Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten sind durch den Gründer selbst zu finanzieren.
- 6.6 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch den antragstellenden Gründer vorliegt. Der Gründer hat hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht.
- 6.7 Vom Berater gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Kosten der Coachingmaßnahme sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so hat der Antragsteller dies der Zusagestelle unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrags. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, ist die Differenz gegenüber dem bereits ausbezahlten Zuschuss vom Antragsteller zurückzuerstatten.

7. Verfahren

- 7.1 Das Coaching im Sinn dieser Fördergrundsätze ist vor Beginn der Beratung bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer bzw. beim Institut für Freie Berufe zu beantragen. Sie benennen den Gründern Berater zur Auswahl und reichen die Zuwendungen zur Verbilligung der Beratungen an die Gründer aus.
- 7.2 Die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer bzw. das Institut für Freie Berufe entscheiden über die Antragsberechtigung und aufgrund des Ergebnisses der Antragsprüfung über die Gewährung einer Zuwendung (Zusagestelle).
Rechtsgrundlage für die Weiterleitung an die Gründer sind die VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO.
- 7.3 Die Inhalte des Coachings sind in einem schriftlichen Coachingvertrag zu vereinbaren und müssen den Vorgaben gemäß Nr. 2 entsprechen.
- 7.4 Das Coaching wird aufgrund eines Beratungsvertrags durchgeführt, der zwischen dem Antragsteller und einem von der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer bzw. dem Institut für Freie Berufe bezeichneten sowie vom Gründer ausgewählten Berater nach der Maßgabe eines Mustervertrags der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer bzw. des Instituts für Freie Berufe abzuschließen ist.
- 7.5 Der Coachingzeitraum, innerhalb dessen die Beratungsleistung erbracht werden muss, wird durch die Zusagestelle festgelegt. Die Zusage gilt ab dem Datum der Bewilligung als erteilt.
- 7.6 Inhalt des Coachings sowie dessen wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben. Der Abschlussbericht ist dem Gründer auszuhändigen.
- 7.7 Die Abrechnungsunterlagen (Rechnung des Beraters im Original, Abschlussbericht sowie Kontoauszug als Zahlungsbeleg für den geleisteten Eigenanteil) entsprechend Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission sowie die erforderlichen ESF-Angaben gemäß Anhang XXIII dieser Verordnung sind bei der Zusagestelle als Verwendungsnachweis einzureichen.
- 7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten die Art. 23 und 44 BayHO in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist zur Prüfung bei der Zusagestelle und beim Antragsteller berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Freistaates Bayern, die Prüfbehörde des Freistaates Bayern sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Freistaates Bayern entsprechend Art. 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung prüfberechtigt. Sämtliche projektbezogenen Dokumente und Unterlagen sind von der Zusagestelle im Original bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 7.9 Die in Nr. 7.7 genannten Unterlagen gelten gleichzeitig als Verwendungsnachweis gegenüber dem ESF. Gegenüber dem Antragsteller besteht ein Prüfungsrecht.
- 7.10 Die Zuwendungsempfänger haben mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung auszufüllen und erhalten mit Bewilligung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre ab Erhalt aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer mit der Programmabwicklung und -kontrolle befassten Behörde des Freistaates Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können in diesem Fall zurückgefordert werden. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis für eine frühere De-minimis-Beihilfe vorzulegen.
- 7.11 Der Gründer ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss stehenden Daten werden elektronisch gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Zuwendungen, die aufgrund dieser Fördergrundsätze bewilligt werden, sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches. Tatsachen, von denen Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder Weitergewährung abhängig sind, sind sämtliche im Antrag des Zuwendungsempfängers enthaltene Angaben zur Person und zum Projekt sowie insbesondere auch die Angaben in der De-minimis-Erklärung. Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern bzw. das Institut für Freie Berufe bezeichnen den Zuwendungsempfänger vor der Bewilligung oder Gewährung der Leistung die subventionserheblichen Tatsachen. Auf VV Nr. 3.5.6 zu Art. 44 BayHO wird verwiesen.

9. Sonstiges, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 9.1 Soweit keine EU-Mittel eingesetzt werden, ist als EU-rechtliche Vorgabe lediglich die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission einzuhalten.

- 9.2 Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt zugesagten Fälle der Vorgründungsberatung.
- 9.3 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft.

Dr. Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Änderung der Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 11. Juni 2014 Az.: VI/2-3666a/30/2

Die Anlage zu den Richtlinien des Freistaates Bayern zum FuT-Programm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“ vom 9. Mai 2012 (AllMBl S. 343), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Mai 2014 (AllMBl S. 314), wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Tiret wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Regen“ werden ein Komma und die Worte „Passau und Rottal-Inn sowie die kreisfreie Stadt Passau“ eingefügt.
2. Im fünften Tiret wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Haßberge“ werden ein Komma und die Worte „Miltenberg und Schweinfurt sowie die kreisfreie Stadt Schweinfurt“ eingefügt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

7803.1-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. Mai 2014 Az.: A1-7162-1/1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Richtlinien für die Förderung der Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern vom 31. Januar 2011 (AllMBl S. 153) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 9 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.
2. In Anlage 1 und in Anlage 2 werden jeweils im Kopffeld das Wort „Kontonummer“ durch das Wort „IBAN“ und das Wort „Bankleitzahl“ durch das Wort „BIC“ ersetzt.

3. In Anlage 3 Nr. 3 werden das Wort „Konto-Nr.“ durch das Wort „IBAN“ und das Wort „Bankleitzahl“ durch das Wort „BIC“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7824-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 8. Mai 2014 Az.: L-7407-1/103

Die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen vom 30. April 2012 (AllMBl S. 470), geändert durch Bekanntmachung vom 19. November 2012 (AllMBl S. 1068), werden wie folgt geändert:

1. Die Einleitung wird wie folgt geändert:
 - a) Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung:
 - der Rahmenplan 2013–2016 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)
 - b) Spiegelstrich 5 erhält folgende Fassung:
 - die beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren der EU-Kommission, Nr. 451/2003 vom 16. Dezember 2004, Nr. 407/2008 vom 23. April 2009, Nr. SA. 33465 (2011/N) vom 29. November 2011 und Nr. SA. 37898 (2013) vom 22. April 2014.
2. Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Förderung der Zucht oder Haltung bedrohter tiergenetischer Ressourcen ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Erhaltung gefährdeter einheimischer Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.“
3. Nr. 2.1 Spiegelstrich 6 erhält folgende Fassung:
 - „Deutsches Gelbvieh/Frankenvieh“ (reinrassig – Herdbuch A).¹
4. Nr. 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können auch Eigentümer von Pferden Zuwendungsempfänger sein, wenn deren Tiere in Pensionstierhaltungen in Bayern gehalten werden.“
5. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zuwendungsvoraussetzungen

 - 4.1 Verpflichtungszeitraum

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger sich für

fünf Jahre verpflichtet, die beantragte förderfähige Nutztier rasse zu halten.

Bei den zum Decken im Natursprung gehaltenen Zuchtbullen der geförderten Rassen ist die Haltungsverpflichtung auch dann erfüllt, wenn im Betrieb des Zuwendungsempfängers in einem Jahr des Fünfjahreszeitraums kein Zuchtbulle zum Deckeinsatz gekommen ist. In diesen Fällen sind die Gründe darzulegen und in einem Vermerk dem Förderakt beizuheften.

4.2 Zuchtbucheintragung

Die Zuwendung kann nur für Tiere gewährt werden, die im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

4.3 Weitere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mindestens die im ersten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums bewilligte Anzahl der Zuchttiere im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraums zu halten. Mit diesen Zuchttieren ist an einem Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilzunehmen. Auf Anfrage sind der zuständigen Behörde alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen.

Der Zuwendungsempfänger muss eine tierschutzgerechte und auf Dauer angelegte Haltung der Tiere gewährleisten sowie die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinn erfüllen. Im Falle der Pensionstierhaltung hat der Eigentümer des Pferdes bzw. der Pferde sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden.“

6. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Höhe der Förderung

Eine Förderung kann grundsätzlich erst ab einem Betrag von 100 €/Jahr und Betrieb gewährt werden.“

b) Nr. 5.2.1.1 erhält folgende Fassung:

„Die Prämie für **Vatertiere** wird festgesetzt auf jährlich:

- 250 € für zum Decken eingesetzte Vatertiere der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“, „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung mit maximal 50% Schweizer Braunvieh-Genanteil“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“, „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“ und „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.

c) Nr. 5.2.1.2 erhält folgende Fassung:

„Die Prämien für **Kühe, bei denen die Milchleistungsprüfung durchgeführt** wird, werden festgesetzt auf jährlich:

- 250 € für jede Kuh der Rasse „Murnau-Werdenfelser“,
- 180 € für jede Kuh der Rassen „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“, „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“ und „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“,

- 50 € für jede Kuh der Rasse „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.

d) Nr. 5.2.1.4 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend für die Prämien gewährung ist bei den Maßnahmen Nrn. 5.2.1.1, 5.2.1.2 und 5.2.1.3 der Bestand von den im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieren jeweils am 1. April des Jahres.“

e) In Nr. 5.2.1.5 erhält der Spiegelstrich folgende Fassung:

- 300 €/Zucht tier der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer alter Zuchtrichtung“, „Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“, „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“ und „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.

f) Nr. 5.2.1.6 wird gestrichen.

g) Nr. 5.2.3 wird folgender Satz angefügt:

„Maßgebend für die Prämien gewährung ist der Zucht tierbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung.“

7. Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zuwendungsempfänger muss die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb bzw. die Tierhaltung ganz oder teilweise auf eine andere Person oder an den Verpächter übergeht, außer in Fällen höherer Gewalt, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf die Rückerstattung wird verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit bzw. Tierhaltung aufgibt und sich die Übernahme seiner eingegangenen Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist oder wenn der Betrieb, infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung, auf andere Personen übergeht.“

c) Satz 5 wird gestrichen.

d) Satz 6 Spiegelstriche 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- Tod des Zuwendungsempfängers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,

8. Nr. 7.1 erhält folgende Fassung:

7.1 Antragstellung

Anträge sind jährlich bis spätestens 15. November unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes einzureichen

- für Rinder und Schafe

bei dem für den Betriebs- bzw. Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum „Rinderzucht“ bzw. „Kleintierhaltung“,

- für Pferde
bei der
Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
– Abteilung Förderwesen, Fachrecht –
Menzinger Str. 54
80638 München.'

9. In Nr. 8 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Diese Änderungsbekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7840-L

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuV-Richtlinie)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 16. Mai 2014 Az.: M-7601-1/99

Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken. Dabei spielt das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere bei der Erzeugung, Erfassung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von überwiegend regionalen und ökologischen bayerischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, eine wichtige Rolle.

Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben kleiner regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen gefördert werden, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen und regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe dienen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1),
- die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung),
- die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs,
- die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produk-

tion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 – (EG-Öko-VO),

- Anhang I AEUV – Liste zu Art. 38 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG),
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht

- Teil A Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)
- Teil B Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)
- Teil C Sonstige Bestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

Teil A

Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe.

Definition Region:

Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang-I-Produkten:

Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung.

- b) Einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen in der Regel im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die in Bayern eine Betriebsstätte unterhalten, landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten oder vermarkten.

3.2 Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.
- „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.
- Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG) sind.
- Unternehmen, bei denen zwischen Investor und Betreiber (Betriebsaufspaltung) keine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung besteht (Personenidentität von mehr als 50 %).

3.3 Bei einer Betriebsaufspaltung müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %).
- Zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren.
- Für die Rückzahlung der Zuwendung haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch.
- Die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich kann nur gefördert werden, wenn

- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
 - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse,
 - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft,
 - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes;
- die Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- das Vorhaben vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,

- das Förderprojekt bis spätestens 30. Juni 2016 durchgeführt und abgeschlossen wird,
- der überwiegende Teil der Aufnahmekapazität an Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region bezogen wird. Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen, muss in der Regel mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität an Erzeugnissen aus der Region von anderen als dem antragstellenden Unternehmen oder mit ihm „verbundenen Unternehmen“ bezogen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für

- die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
 - b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen, die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Teil C Nr. 2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören,
- und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen.

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) nach Abzug von Rabatten und Skonti.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Grundstücke einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer
- Eingebrauchte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen
- Erschließung von Grundstücken
- Verwaltungsgebäude
- Wohnbauten einschließlich Zubehör
- Garagen und Kfz-Werkstatträume
- Gebrauchte Maschinen und Einrichtung, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorfühgeräte sein)
- Kraftfahrzeuge, ausgenommen reine Verkaufsfahrzeuge
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen
- Ersatzbeschaffungen
- Eigenleistungen
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen
- Gemietete oder geleaste Produktionsmittel

- Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken
- Finanzierungs- und Kreditbeschaffungskosten und Zinsen
- Pachten, Erbpachtzinsen
- Allgemeine Aufwendungen, die 12 % der förderfähigen Gesamtkosten übersteigen
- Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachterskosten
- Verwaltungskosten der Länder
- Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti
- Ölmühlen
- Ausgaben für die Schlachtung von Schweinen, Geflügel und Rindern jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ausgenommen sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG)
- Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos etc.), die der Erfassung und Lagerung landwirtschaftlicher Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln etc.) dienen
- Ausgaben von weinerzeugenden Unternehmen ohne eigene Traubenproduktion für die Verarbeitung und/oder Vermarktung von Weinerzeugnissen
- Investitionen, die nicht der Erzeugung zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter etc.), mit Ausnahme von Investitionen im Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie.

5.3 Das förderfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50.000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b je Förderprojekt begrenzt. Unterschreiten die förderfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5.000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b, wird keine Förderung gewährt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben.

Teil B

Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO) sowie regionaler ökologischer Kreisläufe.

Definition Region:

Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten

Region hergestellt werden. Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftlichen Nicht-Anhang-I-Produkten:

Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung ökologischer Produkte.

b) Einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen für ökologische Produkte in der Regel im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die in Bayern eine Betriebsstätte unterhalten, landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten oder vermarkten. Der Zuwendungsempfänger muss sein Unternehmen dem Kontrollsystem gemäß Art. 28 EG-Öko-Verordnung unterstellen.

3.2 Nicht gefördert werden:

– Unternehmen, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

– „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

– Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG) sind.

– Unternehmen, bei denen zwischen Investor und Betreiber (Betriebsaufspaltung) keine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung besteht (Personenidentität von mehr als 50 %).

3.3 Bei einer Betriebsaufspaltung müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

– Zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %).

– Zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlas-

sung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren.

- Für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch.
- Die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nach VuVöko nur Vorhaben gefördert werden, die ausschließlich der Verarbeitung und Vermarktung ökologischer Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO) dienen. Zudem kann grundsätzlich nur gefördert werden, wenn

- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
 - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler ökologischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Verbesserung der Produktqualität regionaler ökologischer Erzeugnisse,
 - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen ökologischen Ernährungswirtschaft,
 - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tier-schutzes;
- die Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- das Vorhaben vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
- das Förderprojekt bis spätestens 30. Juni 2016 durchgeführt und abgeschlossen wird,
- der überwiegende Teil der Aufnahmekapazität an ökologischen Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region bezogen wird. Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen, muss in der Regel mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität an ökologischen Erzeugnissen aus der Region von anderen als dem antragstellenden Unternehmen oder mit ihm „verbundenen Unternehmen“ bezogen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind angemessen Ausgaben für

- die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
 - b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen, die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Teil C

Nr. 2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfänger gehören,

- und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen.

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) nach Abzug von Rabatten und Skonti.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Grundstücke einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer
- Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen
- Erschließung von Grundstücken
- Verwaltungsgebäude
- Wohnbauten einschließlich Zubehör
- Garagen und Kfz-Werkstatträume
- Gebrauchte Maschinen und Einrichtung, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein)
- Kraftfahrzeuge, ausgenommen reine Verkaufsfahrzeuge
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen
- Ersatzbeschaffungen
- Eigenleistungen
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen
- Gemietete oder geleaste Produktionsmittel
- Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken
- Finanzierungs- und Kreditbeschaffungskosten und Zinsen
- Pachten, Erbpachtzinsen
- Allgemeine Aufwendungen, die 12% der förderfähigen Gesamtkosten übersteigen
- Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachterskosten
- Verwaltungskosten der Länder
- Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti
- Ölmühlen
- Ausgaben für die Schlachtung von Schweinen, Geflügel und Rindern jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ausgenommen sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nr. 2003/361/EG)
- Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos etc.), die der Erfassung und Lagerung landwirtschaftlicher Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln etc.) dienen

- Ausgaben von weinerzeugenden Unternehmen ohne eine Traubenproduktion für die Verarbeitung und/oder Vermarktung von Weinerzeugnissen
- Investitionen, die nicht der Erzeugung zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter etc.), mit Ausnahme von Investitionen im Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie.

5.3 Das förderfähige Ausgabevolumen ist auf höchstens 250.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50.000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b je Förderprojekt begrenzt. Unterschreiten die förderfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5.000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b, wird keine Förderung gewährt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 30% der förderfähigen Ausgaben.

Teil C

Sonstige Bestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

1. Rankingverfahren

Bei Überzeichnung der verfügbaren Haushaltsmittel wird unter den in einer Antragsrunde eingegangenen Anträgen ein Ranking durchgeführt.

Für die dargestellten vier Grundkriterien:

- Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler (Teil A) bzw. regionaler ökologischer (Teil B) landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Verbesserung der Produktqualität regionaler (Teil A) bzw. regionaler ökologischer (Teil B) Erzeugnisse
- Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen (Teil A) bzw. regionalen ökologischen (Teil B) Ernährungswirtschaft
- Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes

ist jeweils ein Punkt zu vergeben.

Für die Demografiekriterien:

- Maßnahmen in strukturschwachen Regionen
- Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
- Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen

sind jeweils drei Punkte zu vergeben.

Für die Größen- und Regional-, Umwelt- und Qualitätskriterien:

- Maßnahmen von Kleinstunternehmen oder kleinen Unternehmen
- Maßnahmen, die in hohem Maß (über 75% Bezug aus der angegebenen Region) regionale Erzeugnisse betreffen
- Investitionen mit Wassereinsparungspotenzial
- Investitionen mit Energieeinsparungspotenzial
- Antragsteller ist bereits Teilnehmer an Qualitätsprogrammen wie z. B. GQ-Bayern oder wird im Zuge der Investition Programmteilnehmer

sind jeweils fünf Punkte zu vergeben.

Durch diese Vorgehensweise ergibt sich eine Rangfolge.

Werden die Mittel in der benannten Antragsrunde überzeichnet, kommen die Antragsteller mit der höchsten Punktzahl zum Zuge.

Werden die Mittel in der ersten Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können weitere Antragsrunden eröffnet werden. Auch hier ist jeweils ein Ranking durchzuführen.

Bei Punktgleichheit kann der Fördersatz gleichmäßig gekürzt werden und somit gegebenenfalls alle Antragsteller bedient werden.

2. Bayerisches Haushalts-/EU-Beihilferecht

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anders bestimmt ist.

Ergänzend bzw. abweichend gilt:

- Die zeitliche Bindung des Zweckungszwecks beträgt bei
 - Baumaßnahmen zwölf Jahre,
 - sonstigen Investitionen fünf Jahre ab Inbetriebnahme.
- An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblattes aufgelisteten Unterlagen.
- Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.
- Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung bildet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

3. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach Teil A und Teil B dieser Richtlinie schließen sich gegenseitig aus. Darüber hinaus dürfen neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie keine Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

4. Ressortabgrenzung

Die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft vom 25. März 1980 (Az.: G6-7750/7), geändert am 23. April 1986 (Az.: G6-7618.5-58), und das LMS vom 29. August 2013 (Az.: M3-7601-1/35III) sind zu beachten. Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.

5. Antragsverfahren

5.1 Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).

5.2 Anträge und die erforderlichen Anlagen sind während der im Förderwegweiser auf der Homepage des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten veröffentlichten Antragsrunden bei der LfL-AFR einzureichen. Werden die Mittel durch eine einzelne Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können nach Absprache von der LfL-AFR mit dem Staatsministerium weitere Antragsrunden eröffnet werden.

- 5.3 Eine Verpflichtungserklärung über den regionalen Bezug (siehe Teile A und B, jeweils Nr. 4, Spiegelstrich 6) ist bei Antragstellung abzugeben. Der Nachweis über die Einhaltung ist der LfL-AFR unaufgefordert jährlich spätestens bis 31. März vorzulegen.
- 5.4 Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch eine schlüssige Darstellung ihrer Wirkung auf das Unternehmen nachzuweisen.
- 5.5 Eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist abzugeben.
- 5.6 Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält nur bei Fördersummen über 50.000 Euro unter Verwendung des entsprechenden elektronischen Formblatts einen Abdruck in elektronischer Form.
- 5.7 Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

6. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.
- 6.2 Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.

7. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 16. Mai 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Mit Ablauf des 15. Mai 2014 tritt die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio-Richtlinie) vom 8. Februar 2013 (AllMBl S. 151) außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinie für die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 9. Mai 2014 Az.: G3-7275-1/67

Grundlagen dieser Richtlinie sind (in der jeweils geltenden Fassung):

- die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014;
- die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);
- die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, gemäß den Bestimmungen des Art. 93 VO (EG) Nr. 1698/2005;
- die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);
- die Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums;
- die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003;
- die Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der

- genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor;
- die Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER;
 - die Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
 - das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055);
 - die genehmigte Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume (NRR) nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit gemeinsamen Bestandteilen der regionalen Programme der deutschen Bundesländer auf der Grundlage von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) vom 17. Juli 2007;
 - die jeweils gültigen Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“;
 - das genehmigte Bayerische Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007–2013 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (BayZAL);
 - das Bayerische Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006;
 - die Lose-Blatt-Sammlung (LBS) – Verwaltungsvorschrift des StMELF – für den Verwaltungsvollzug;
 - die Art. 23, 44 BayHO und die jeweiligen Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu.

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
6. Verfahren
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Förderbeträge in Euro bei den verschiedenen LVZ-Werten

Anlage 2: Prämienstaffelung

Anlage 3: Kulturgruppen für die Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen einschließ-

lich Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern.

Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen

- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,
- der ländliche Lebensraum erhalten sowie
- nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten für landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen einschließlich Kleine Gebiete) zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

Maßgeblich für die Abgrenzung der Ausgleichszulagegebiete ist die Gebietseinteilung zur Förderung der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten nach Gemeinden und Gemeindeteilen in der jeweils geltenden Fassung. Die benachteiligten Gebiete wurden gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, zuletzt geändert durch Entscheidung 97/172/EG der Kommission vom 10. Februar 1997 (ABl L 72 vom 13. März 1997, S. 1), festgelegt.

Die grundstücksscharfe Abgrenzung kann beim jeweiligen AELF eingesehen werden. Darüber hinaus enthalten die Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)-Flächendaten die entsprechenden Informationen zur Gebietszugehörigkeit.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt. Diese Begrenzung gilt nicht für Weidgemeinschaften.
- 3.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des InVeKoS bezüglich Antragsteller und Betrieb (vgl. auch Verwaltungsvorschriften in der Lose-Blatt-Sammlung).
- 3.3 Empfänger einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (AGL) oder der Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) erhalten keine AGZ.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung setzt voraus, dass der Antragsteller

- 4.1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum (Nr. 6.4.3) mindestens 3 ha LF in den benachteiligten Gebieten selbst bewirtschaftet,

4.2 seinen Betriebssitz in Bayern hat (in anderen Bundesländern in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete Flächen werden in die Förderung mit einbezogen).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

5.2.1 Die AGZ wird nach der im Antragsjahr bewirtschafteten LF einschließlich beihilfefähiger Landschaftselemente in den benachteiligten Gebieten auf Basis der Angaben im Mehrfachantrag (MFA) gewährt (vgl. LBS).

5.2.2 Folgende Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen:

Flächen für die Erzeugung von

- Mais,
- Weizen,
- Wein,
- Zuckerrüben,
- Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen sowie Baumschulflächen

und Flächen,

- die nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden,
- die für agrarökologische Zwecke stillgelegt wurden.

5.2.3 Alm-/Alpflächen

Bei Almen/Alpen ist bei der Ermittlung der förderfähigen Fläche grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Dabei sind die Vorgaben der LBS zu beachten.

5.2.4 Flächen in anderen EU-Staaten (z. B. Österreich) sind nicht anrechenbar. Ausgenommen sind Futterflächen (z. B. Almen, Alpen), deren Bewirtschaftung traditionell (mindestens ein Jahrzehnt) und/oder funktionell vom Stammbetrieb in Bayern aus erfolgt. Neue bzw. weitere grenzüberschreitende Zupachtflächen können nur nach Zustimmung der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) in die Förderung einbezogen werden.

5.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der AGZ je ha LF richtet sich nach dem Grad der Benachteiligung im Einzelbetrieb. Maßstab für die Benachteiligung ist die Durchschnitts-LVZ der Gemeinde bzw. Gemarkung in der benachteiligten Agrarzone (einschließlich Kleine Gebiete) bzw. im Berggebiet, in der die Flächen des jeweiligen Betriebes liegen (vgl. Nr. 6.4.4).

Je ha LF kann jährlich gewährt werden:

5.3.1 In Abhängigkeit von der maßgeblichen LVZ

- in der benachteiligten Agrarzone (einschließlich Kleine Gebiete)

Grünland, Ackerfutter ¹⁾	25–200 €/ha LF
Sonstiges Ackerland	25–100 €/ha LF

– im Berggebiet

Grünland, Ackerfutter ¹⁾	42–200 €/ha LF
Sonstiges Ackerland	25–100 €/ha LF

Die Prämienstaffellung nach abnehmender LVZ beträgt je LVZ-Punkt bei

- Grünland und Ackerfutter 9,30 €
- sonstigem Ackerland 4,65 €

(vgl. Anlagen 1 und 2).

Bei Grünland und Ackerfutter werden ab einer LVZ von 30 (im Berggebiet ab LVZ von ca. 28,2) und bei sonstigem Ackerland ab einer LVZ von ca. 27,4 die o. g. Mindestbeträge (25 bzw. 42 €/ha LF) gewährt.

5.3.2 Unabhängig von der maßgeblichen LVZ für

- die Bewirtschaftung anerkannter Almen/Alpen 200 €/ha LF
- die Bewirtschaftung von Flächen (Grünland) über 1.000 m Höhe 200 €/ha LF

5.4 Begrenzungen

5.4.1 Die Förderung je Unternehmen (Antragsteller) ist auf maximal 16.000 € pro Jahr begrenzt. Von dieser betrieblichen Obergrenze sind bereits bestehende Genossenschaften und Rechtlervereinigungen, die herkömmlicherweise anerkannte Almen/Alpen und Almendweiden im Bereich der Berggebiete bewirtschaften, ausgenommen.

5.4.2 Prämien unter 100 € je Antragsteller und Jahr werden nicht bewilligt.

6. Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz zuständige AELF, das auch die Betriebsnummer führt.

6.2 Antragstellung

Die jährliche Antragstellung erfolgt mit dem MFA. Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die aktuellen Daten des MFA (Hauptformular, Flächen- und Nutzungsnachweis). Der Antragsteller ist verpflichtet, die gesamte von ihm bewirtschaftete LF im Flächen- und Nutzungsnachweis und alle Tiere des Betriebes im Viehverzeichnis anzugeben.

6.3 Kontrolle und Ahndung von Verstößen

Zu den Kontrollen und zur Ahndung von Verstößen bezüglich der Förderkriterien und der CC-Anforderungen gemäß Art. 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 wird auf die LBS verwiesen.

6.4 Abwicklung

6.4.1 Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und die EU-Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden vom AELF vor der Bewilligung der Zuwendung in den EDV-Datenbestand InVeKoS, Programmteil „AGZ“, eingegeben. Das StMELF setzt den Zeitpunkt und die Zeitdauer für die Überprüfung der Kontrolllisten durch die ÄELF fest. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der geprüften Kontrollliste bzw. Bewilligungsliste.

¹⁾ Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland, Grünlandeinsaat und sonstiges Ackerfutter

Dabei sind die Vorgaben der Lose-Blatt-Sammlung (LBS) zu beachten.

- 6.4.2 Die Auszahlung der AGZ sowie die edv-technische Erstellung und der Versand der Bewilligungsbescheide bzw. Ablehnungsbescheide werden vom StMELF zentral vorgenommen. Aufhebungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide erlässt das AELF unter Beigabe einer Rechtsbehelfsbelehrung selbst.
- 6.4.3 Maßgeblich für den Flächenbestand sind Art und Umfang der Hauptnutzung des Antragsjahres entsprechend den Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis des Mehrfachantrages.
- 6.4.4 Die Berechnung des Fördersatzes erfolgt nach der Durchschnitts-LVZ der Gemeinden bzw. Gemarkungen in der benachteiligten Agrarzone (einschließlich Kleine Gebiete) bzw. im Berggebiet, in der die Flächen des jeweiligen Betriebes liegen. Bei Gemeinden, die vollständig im Berggebiet oder in der benachteiligten Agrarzone (einschließlich Kleine Gebiete) liegen, ist die Durchschnitts-LVZ der Gemeinde maßgebend. Bei Gemeinden, die teilweise im benachteiligten Gebiet und teilweise im nicht benachteiligten Gebiet liegen, wird für die Flächen im benachteiligten Gebiet die Durchschnitts-LVZ der darin liegenden Gemarkungen zur Berechnung herangezogen.

Die maßgebliche LVZ wird wie folgt über EDV ermittelt:

$$\frac{\text{ha LF (Gde A)} \times \text{LVZ (Gde. A)} + \text{ha LF (Gde B)} \times \text{LVZ (Gde B)}}{\text{ha LF insgesamt}}$$

LF (Gde. A) = LF (eigen und/oder gepachtet) in der Gemeinde bzw. Gemarkung A

LVZ (Gde. A) = Durchschnitts-LVZ der Gemeinde bzw. Gemarkung A, in der die Fläche liegt

Alm-/Alpflächen bleiben bei dieser Berechnung außer Ansatz.

6.4.5 AGZ für Genossenschafts- und Rechtlerweiden, die von der Genossenschaft bzw. der Rechtlervereinigung selbst bewirtschaftet werden, können von dieser beantragt werden. Die Beantragung von Teilen einer Genossenschafts- und Rechtlerweide in einem einzelbetrieblichen Antrag ist zulässig, sofern nicht die Genossenschaft bzw. Rechtlervereinigung diese Flächen zusammengefasst beantragt. Die AGZ für die Genossenschafts- und Rechtlerweiden, die von der Genossenschaft bzw. der Rechtlervereinigung beantragt werden, werden auf den einzelbetrieblichen Höchstbetrag (16.000 €) nicht angerechnet.

6.4.6 Einzelbewirtschafter von Almen/Alpen, auch wenn sie sich zusammenschließen, gelten nicht als Genossenschaft bzw. Rechtlervereinigung im Sinn dieser Richtlinie. Nr. 5.4.1 Satz 2 und Nr. 6.4.5 werden in diesen Fällen nicht angewandt.

6.4.7 Die Förderung ist eine Zuwendung im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten die VV (ohne Nr. 2.4) zu Art. 44 BayHO, soweit sich aus dieser Richtlinie nichts Abweichendes ergibt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.4.8 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Art. 48 und 49 BayVwVfG. Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Art. 49a BayVwVfG in Verbindung mit Art. 5 VO (EU) Nr. 65/2011 geltend zu machen. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. Die Richtlinie vom 6. September 2010 (Az.: A6-7275-2755) gilt weiterhin für Anträge, die vor dem 1. Januar 2014 gestellt wurden.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)

Förderbeträge in Euro bei den verschiedenen LVZ-Werten

LVZ	Grünland/ Ackerfutter	sonstige Ackerflächen
11,0	200,00	100,00
11,1	200,00	100,00
11,2	200,00	100,00
11,3	199,07	99,53
11,4	198,14	99,07
11,5	197,21	98,60
11,6	196,28	98,14
11,7	195,35	97,67
11,8	194,42	97,21
11,9	193,49	96,74
12,0	192,56	96,28
12,1	191,63	95,81
12,2	190,70	95,35
12,3	189,77	94,88
12,4	188,84	94,42
12,5	187,91	93,95
12,6	186,98	93,49
12,7	186,05	93,02
12,8	185,12	92,56
12,9	184,19	92,09
13,0	183,26	91,63
13,1	182,33	91,16
13,2	181,40	90,70
13,3	180,47	90,23
13,4	179,54	89,77
13,5	178,61	89,30
13,6	177,68	88,84
13,7	176,75	88,37
13,8	175,82	87,91
13,9	174,89	87,44
14,0	173,96	86,98
14,1	173,03	86,51
14,2	172,10	86,05
14,3	171,17	85,58
14,4	170,24	85,12
14,5	169,31	84,65
14,6	168,38	84,19
14,7	167,45	83,72
14,8	166,52	83,26
14,9	165,59	82,79
15,0	164,66	82,33
15,1	163,73	81,86
15,2	162,80	81,40
15,3	161,87	80,93
15,4	160,94	80,47
15,5	160,01	80,00
15,6	159,08	79,54

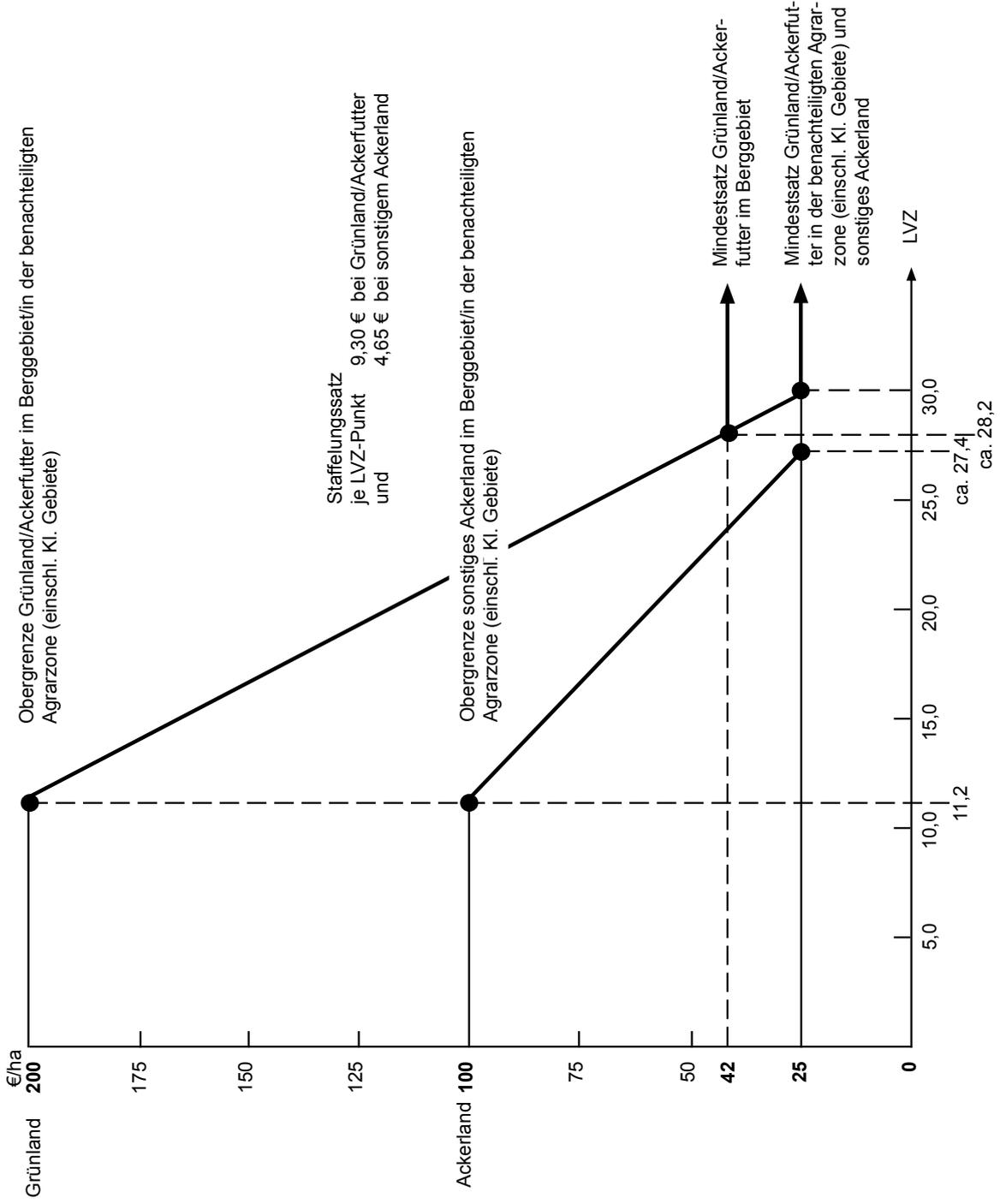
LVZ	Grünland/ Ackerfutter	sonstige Ackerflächen
15,7	158,15	79,07
15,8	157,22	78,61
15,9	156,29	78,14
16,0	155,36	77,68
16,1	154,43	77,21
16,2	153,50	76,75
16,3	152,57	76,28
16,4	151,64	75,82
16,5	150,71	75,35
16,6	149,78	74,89
16,7	148,85	74,42
16,8	147,92	73,96
16,9	146,99	73,49
17,0	146,06	73,03
17,1	145,13	72,56
17,2	144,20	72,10
17,3	143,27	71,63
17,4	142,34	71,17
17,5	141,41	70,70
17,6	140,48	70,24
17,7	139,55	69,77
17,8	138,62	69,31
17,9	137,69	68,84
18,0	136,76	68,38
18,1	135,83	67,91
18,2	134,90	67,45
18,3	133,97	66,98
18,4	133,04	66,52
18,5	132,11	66,05
18,6	131,18	65,59
18,7	130,25	65,12
18,8	129,32	64,66
18,9	128,39	64,19
19,0	127,46	63,73
19,1	126,53	63,26
19,2	125,60	62,80
19,3	124,67	62,33
19,4	123,74	61,87
19,5	122,81	61,40
19,6	121,88	60,94
19,7	120,95	60,47
19,8	120,02	60,01
19,9	119,09	59,54
20,0	118,16	59,08
20,1	117,23	58,61
20,2	116,30	58,15
20,3	115,37	57,68

LVZ	Grünland/ Ackerfutter	sonstige Ackerflächen
20,4	114,44	57,22
20,5	113,51	56,75
20,6	112,58	56,29
20,7	111,65	55,82
20,8	110,72	55,36
20,9	109,79	54,89
21,0	108,86	54,43
21,1	107,93	53,96
21,2	107,00	53,50
21,3	106,07	53,03
21,4	105,14	52,57
21,5	104,21	52,10
21,6	103,28	51,64
21,7	102,35	51,17
21,8	101,42	50,71
21,9	100,49	50,24
22,0	99,56	49,78
22,1	98,63	49,31
22,2	97,70	48,85
22,3	96,77	48,38
22,4	95,84	47,92
22,5	94,91	47,45
22,6	93,98	46,99
22,7	93,05	46,52
22,8	92,12	46,06
22,9	91,19	45,59
23,0	90,26	45,13
23,1	89,33	44,66
23,2	88,40	44,20
23,3	87,47	43,73
23,4	86,54	43,27
23,5	85,61	42,80
23,6	84,68	42,34
23,7	83,75	41,87
23,8	82,82	41,41
23,9	81,89	40,94
24,0	80,96	40,48
24,1	80,03	40,01
24,2	79,10	39,55
24,3	78,17	39,08
24,4	77,24	38,62
24,5	76,31	38,15
24,6	75,38	37,69
24,7	74,45	37,22
24,8	73,52	36,76
24,9	72,59	36,29
25,0	71,66	35,83
25,1	70,73	35,36
25,2	69,80	34,90
25,3	68,87	34,43
25,4	67,94	33,97

LVZ	Grünland/ Ackerfutter	sonstige Ackerflächen
25,5	67,01	33,50
25,6	66,08	33,04
25,7	65,15	32,57
25,8	64,22	32,11
25,9	63,29	31,64
26,0	62,36	31,18
26,1	61,43	30,71
26,2	60,50	30,25
26,3	59,57	29,78
26,4	58,64	29,32
26,5	57,71	28,85
26,6	56,78	28,39
26,7	55,85	27,92
26,8	54,92	27,46
26,9	53,99	26,99
27,0	53,06	26,53
27,1	52,13	26,06
27,2	51,20	25,60
27,3	50,27	25,13
27,4	49,34	25,00
27,5	48,41	25,00
27,6	47,48	25,00
27,7	46,55	25,00
27,8	45,62	25,00
27,9	44,69	25,00
28,0	43,76	25,00
28,1	42,83	25,00
28,2	41,90	25,00
28,3	40,97	25,00
28,4	40,04	25,00
28,5	39,11	25,00
28,6	38,18	25,00
28,7	37,25	25,00
28,8	36,32	25,00
28,9	35,39	25,00
29,0	34,46	25,00
29,1	33,53	25,00
29,2	32,60	25,00
29,3	31,67	25,00
29,4	30,74	25,00
29,5	29,81	25,00
29,6	28,88	25,00
29,7	27,95	25,00
29,8	27,02	25,00
29,9	26,09	25,00
30,0	25,00	25,00
30,1	25,00	25,00
30,2	25,00	25,00
30,3	25,00	25,00
30,4	25,00	25,00

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) Prämienstaffelung

Programmplanung für 2007–2013 auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1698/2005 und der GAK-Fördergrundsätze



LVZ-unabhängig: 200 €/ha
 – Almen/Alpen
 – Flächen über 1 000 m

Staffelungssatz
 je LVZ-Punkt 9,30 € bei Grünland/Ackerfutter
 und 4,65 € bei sonstigem Ackerland

Mindestbetrag: 100 € } je Betrieb
 Höchstbetrag: 16.000 € }

Anlage 3

Kulturgruppen für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Nummer in Landesrichtlinie	Kurzbezeichnung der Landesmaßnahme Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	Beihilfe je ha	Produkt-Codes Abkürzung	Produkt-Codes Ziffer
1	2	3	4	
1) 5.3.2	Bewirtschaftung von anerkannten Almen/ Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe	200 €/ha	Alm	110
2) 5.3.1	Hauptfutter Berggebiet	42–200 €/ha	HfB	120
3) 5.3.1	Hauptfutter ben. Agrarzone (einschl. Kleine Gebiete)	25–200 €/ha	HfAz	130
4) 5.3.1	sonstiges Ackerland Berggebiet	25–100 €/ha	AkB	125
5) 5.3.1	sonstiges Ackerland ben. Agrarzone (einschl. Kleine Gebiete)	25–100 €/ha	AkAz	135

787-L**Änderung der Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 23. Mai 2014 Az.: A1-7130-1/12

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen vom 31. Januar 2011 (AllMBl S. 111) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 werden im zweiten Tilet nach dem Wort „Bayern“ die Worte „im Verein der Evangelischen Bildungszentren im Ländlichen Raum in Bayern“ eingefügt.
2. In Nr. 11 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.
3. In Anlage 1 werden im Kopffeld das Wort „Kontonummer“ durch das Wort „IBAN“ und das Wort „Bankleitzahl“ durch das Wort „BIC“ ersetzt
4. In Anlage 2 werden in Nr. 3 das Wort „Konto-Nr.“ durch das Wort „IBAN“ und das Wort „Bankleitzahl“ durch das Wort „BIC“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2231-A

Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 13. Juni 2014 Az.: II4/6511-1/203

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür zweckbestimmt im Einzelplan 10 verfügbaren Haushaltsmittel.

1. **Trainee-Programm für Grundschullehrkräfte und sonstige Quereinsteiger mit einschlägig akademischem Abschluss in der Kinderbetreuung u. a. zur Intensivierung der Sprachförderung vor der Schule**

1.1 Zweck der Zuwendung

¹Grundschullehrkräfte und sonstige Quereinsteiger mit einschlägig akademischem Abschluss sollen für den Einsatz als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen und in der Großtagespflege nach erfolgreicher Weiterqualifizierung dazu beitragen, durch intensive Sprachförderung und allgemeine Schulvorbereitung auf den Übergang der betreuten Kinder von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule noch besser vorzubereiten. ²Ferner sollen für die Zeit der Qualifizierung die darauf entfallenden Personalausgaben der in den Kindertageseinrichtungen und in der Großtagespflege beschäftigten Teilnehmer durch staatliche Zuwendungen anteilig gefördert werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden Projekte, die bis zu 150 Grundschullehrkräfte und sonstige Quereinsteiger mit einschlägig akademischem Abschluss für den Einsatz als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen qualifizieren. ²Darüber hinaus werden für den Zeitraum der Qualifizierung die Personalausgaben der in den Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Großtagespflege beschäftigten Teilnehmer anteilig gefördert.

1.3 Zuwendungsempfänger

¹Für die Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen sind Zuwendungsempfänger die Gemeinden und Träger, die entsprechende Qualifizierungsprojekte durchführen. ²Im Übrigen sind die Gemeinden und Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG und der Großtagespflege Zuwendungsempfänger, welche die Grundschullehrkräfte bzw. sonstigen Quereinsteiger beschäftigen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die teilnehmenden Grundschullehrkräfte bzw. sonstigen Quereinsteiger mit einschlägig akademischem Abschluss sollen im Wechsel zwischen praktischer Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege und theoretischer Ausbildung zur „Grundschullehrkraft im Erziehungsdienst“ bzw. „Fachkraft im Erziehungsdienst“ weitergebildet werden. ²Die Qualifizierung hat modular zu erfolgen und hat auf der Basis des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und der Bayerischen Bildungsleitlinien mindestens folgende Inhalte abzudecken:

- a) Bildungsprozesse anregen und begleiten,
- b) spezielle Kenntnisse im Bereich sprachlicher Bildung vermitteln,
- c) Personen und Situationen wahrnehmen, Verhalten beobachten und erklären,
- d) erzieherisches Handeln planen, durchführen und reflektieren,
- e) Werte und Werthaltungen reflektieren, weiterentwickeln und in das berufliche Handeln integrieren und
- f) sich im Sozialraum vernetzen.

1.5 Art und Umfang der Zuwendung

- 1.5.1 ¹Die Zuwendung an Gemeinden und Träger, die Qualifizierungsprojekte durchführen, erfolgt im Wege einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung mit maximal 60.000 Euro für jedes Qua-

lifizierungsprojekt. ²Zuwendungsfähig sind die dem Qualifizierungsprojekt eindeutig zuweisbaren Personal- und Sachausgaben. ³Der Projektträger hat zur Finanzierung des Projekts Eigenmittel in Höhe von mindestens zehn vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. ⁴Das Qualifizierungsprojekt soll 25 Teilnehmer umfassen. ⁵Sinkt die Teilnehmeranzahl während der sechsmonatigen Qualifizierungsphase unter 13, ist das Projekt zu schließen. ⁶In diesem Fall endet die Förderung mit der Schließung. ⁷Die Schließung hat zum Ablauf des Kalendermonats zu erfolgen, in dem die Teilnehmeranzahl unter 13 sinkt. ⁸Der Projektträger ist verpflichtet, die verbleibenden Kursteilnehmer in einen anderen Kurs (ggf. auch den eines anderen Projektträgers) zu vermitteln. ⁹Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen anteilig zu den im Projekt durchgeführten Kalendermonaten der Qualifizierung, wobei nur ganze Kalendermonate gezählt werden. ¹⁰Für jeden durchgeführten Monat wird 1/6 der jeweiligen Fördersumme gezahlt.

1.5.2 Die Personalausgaben der an der Qualifizierung teilnehmenden Personen von Trägern von Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG und der Großtagespflege werden im Rahmen einer Anteilfinanzierung ohne Lohnnebenkosten entsprechend der jeweiligen Entgelttabelle Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – und dem Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) mit maximal Entgeltgruppe S 3 Stufe 1 gefördert.

2. Förderung der Inklusion in der Tagespflege

2.1 Zweck der Zuwendung

¹Im Vorgriff auf eine künftige Änderung des BayKiBiG wird zur Umsetzung der Inklusion in der Kindertagespflege der einheitliche gesetzliche Gewichtungsfaktor 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG) auf 4,5 für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege angehoben. ²Die Förderung soll zur besseren Finanzierung der Ausgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung der Inklusion im Bereich der Tagespflege beitragen. ³Dies betrifft die Qualifizierung, die Fortbildung, die fachliche Begleitung und Beratung der Tagespflegepersonen, die Vermittlung der Kinder, die Sicherstellung einer gleichermaßen geeigneten Ersatzbetreuung sowie die Auszahlung einer der Förderung angemessenen Geldleistung im Sinn des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). ⁴Die Tagespflegepersonen bedürfen zudem eines Ausgleichs bei der Feststellung des Tagespflegeentgelts (§ 23 Abs. 1 SGB VIII), weil sie in aller Regel wegen des höheren erzieherischen und pflegerischen Aufwands für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung insgesamt weniger Kinder aufnehmen können.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine Erhöhung der kindbezogenen Förderung für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder in der Tagespflege im Sinn von Art. 20 und 20a BayKiBiG.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG) bzw. die Gemeinden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG).

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Zuwendung erfasst behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, die zusammen mit Regelkindern in der (Groß-)Tagespflege betreut werden. ²Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung des BayKiBiG. ³Der höhere Gewichtungsfaktor 4,5 wird für jedes Kind mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege gewährt, wenn

- die Tagespflegeperson weniger als vier Kinder gleichzeitig betreut,
- die Großtagespflegestelle weniger als acht Kinder gleichzeitig betreut,
- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder mit (drohender) Behinderung ein erhöhtes Tagespflegeentgelt festsetzt, wobei die Erhöhung des Tagespflegeentgelts mindestens der – um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhten – staatlichen Förderung entsprechen muss.

²Zudem müssen die übrigen Voraussetzungen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1, Art. 20 und 25 BayKiBiG bzw. Art. 18 Abs. 2 Satz 1, Art. 20a und 21 BayKiBiG erfüllt sein. ³Die Tagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII mit einer Qualifizierung von mindestens 100 Stunden verfügen und nachweisen, dass sie für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung geeignet ist. ⁵Bei der Begrenzung der Elternbeteiligung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG bleibt die Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 1,3 auf 4,5 außer Betracht.

2.5 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch eine Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 1,3 auf 4,5 im Rahmen des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung (Art. 21 BayKiBiG).

3. Förderung langer Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen

3.1 Zweck der Zuwendung

¹Viele Eltern sind auf lange Öffnungszeiten bei Kindertageseinrichtungen angewiesen, weil sie eine Ganztagsbeschäftigung ausüben. ²Mit der Zuwendung sollen die Träger in die Lage versetzt werden, bei Bedarf lange Öffnungszeiten anzubieten und damit einen zusätzlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu leisten.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kindertageseinrichtungen, die ganzjährig Öffnungszeiten von mindestens 45 Stunden pro Woche anbieten.

3.3 Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG. ²Auf Netze für Kinder im Sinn der Übergangsvorschrift des § 3 Abs. 3 Nr. 1

des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz – BayKiBiG und ÄndG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236) findet Nr. 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass eine fiktive Berechnung nach Art. 24 BayKiBiG beim Umfang der Zuwendung nicht erfolgt (vgl. Nr. 3.5 Satz 3).

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung setzt voraus, dass der Träger der Kindertageseinrichtung im Bewilligungszeitraum Fördermittel nach Maßgabe des BayKiBiG erhält, die Öffnungszeiten der Einrichtung im gesamten Bewilligungszeitraum (außerhalb der Schließzeiten, Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG) mindestens 45 Stunden pro Woche umfassen und die Nutzung der längeren Öffnungszeiten der Einrichtung durch entsprechende Buchungszeiten von Kindern belegt werden kann.

3.5 Art und Umfang der Zuwendung

¹Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung und wird über einen einrichtungsbezogenen Faktor durch Erhöhung des staatlichen Finanzierungsanteils der kindbezogenen Förderung im Sinn von Art. 21 BayKiBiG ausgereicht. ²Der einrichtungsbezogene Faktor wird in Abhängigkeit von der Zahl der Einrichtungen, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, rückwirkend für den jeweiligen Bewilligungszeitraum durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nach Zustimmung (Art. 40 BayHO) des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festgelegt und bekannt gemacht. ³Die Höhe des einrichtungsbezogenen Ausbaufaktors errechnet sich durch Division wie folgt:

- Dividend sind die im Rahmen des Haushalts zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung von langen Öffnungszeiten.
- Divisor ist der nach BayKiBiG ermittelte Förderbetrag der für den Bewilligungszeitraum fristgerecht gestellten Förderanträge für Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von mindestens 45 Stunden pro Woche.

4. Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen

4.1 Zweck der Förderung

¹Integrative Kindertageseinrichtungen erhalten eine gesetzliche Förderung nach Maßgabe des BayKiBiG. ²Bei Einrichtungen mit einem hohen Anteil an behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und dadurch bedingt höheren Personalausgaben und geringeren Einnahmen aus Elternbeiträgen ergeben sich im Einzelfall für den Träger und die Sitzgemeinde unzumutbare Finanzierungslücken. ³Die Zuwendung dient dem teilweisen Ausgleich dieser Härtefälle bei Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die nicht durch die Förderung nach dem BayKiBiG gedeckten Betriebskosten integrativer Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung.

4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Träger von integrativen Kindertageseinrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

¹Ausgleichsfähig sind Betriebskosten, die das 1,5-Fache der staatlichen und kommunalen kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG übersteigen. ²Die Zuwendung setzt voraus, dass

- der Zuwendungsempfänger im Bewilligungszeitraum Fördermittel nach Maßgabe des BayKiBiG erhält,
- sich die betroffenen Gemeinden im Bewilligungszeitraum an dem auszugleichenden Betriebskostendefizit in mindestens gleicher Höhe wie die staatliche Zuwendung nach dieser Richtlinie beteiligen,
- die integrative Einrichtung einen im Bewilligungszeitraum durchschnittlichen Anstellungsschlüssel von mindestens 1 : 10,0 einhält,
- an mindestens sechs Monaten im Kindergartenjahr mindestens sieben behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder die Einrichtung gleichzeitig besuchen,
- die Einrichtung überörtliche Bedeutung hat.

³Überörtliche Bedeutung hat die Einrichtung dann, wenn zumindest in einem Zeitraum von sechs Kalendermonaten im Bewilligungszeitraum die behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kinder gewöhnliche Aufenthaltsorte (§ 30 Abs. 3 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I) in mindestens drei verschiedenen Gemeinden haben.

4.5 Art und Umfang der Zuwendung

¹Die Zuwendung erfolgt als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung und wird als Einmalzahlung ausgereicht. ²Abschlagszahlungen sind nicht möglich. ³Die Zuwendung soll bis zu 40 vom Hundert des ausgleichsfähigen Betriebskostendefizits pro Bewilligungszeitraum und Einrichtung abdecken, darf aber 10.000 Euro nicht überschreiten.

5. Verfahren für alle Förderungen nach dieser Richtlinie

5.1 Bewilligungszeitraum

¹Der Bewilligungszeitraum beginnt ab Inkrafttreten dieser Richtlinie und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2014. ²Ab dem 1. Januar 2015 erstreckt sich der Bewilligungszeitraum auf das jeweilige Kalenderjahr.

5.2 Bewilligungsbehörde

¹Für die Förderung nach Nr. 1 ist das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zuständig. ²Es kann die Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde übertragen. ³Für die Förderung nach Nrn. 2 bis 4 sind die Bewilligungsbehörden nach Art. 28 Satz 1 BayKiBiG zuständig.

5.3 Antragstellung

- ¹Die Anträge für die Förderung nach Nr. 1 einschließlich eines Ausgaben- und Finanzierungsplans sollen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme

bei der Bewilligungsbehörde schriftlich gestellt werden. ²Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf der Einwilligung der Bewilligungsbehörde.

5.3.2 ¹Die Anträge nach Nrn. 2 und 3 werden schriftlich durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Endabrechnung für die kindbezogene Förderung nach Art. 26 Abs. 1 BayKiBiG gestellt. ²Die Zuwendungen nach Nrn. 2 und 3 können bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres beantragt werden.

5.3.3 ¹Der Antrag auf Ausgleich des Betriebskostendefizits (Nr. 4) kann innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft des Bescheids über die kindbezogene Förderung, jedenfalls aber bis spätestens 31. Dezember des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres gegenüber der Bewilligungsbehörde nach Art. 28 BayKiBiG gestellt werden.

5.3.4 Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

5.4 Abschlagszahlungen

5.4.1 Die Förderung nach Nr. 1 kann nach den Vorgaben der Nrn. 1.4 ANBest-P bzw. 1.3 ANBest-K angefordert werden.

5.4.2 ¹Für die Förderung nach Nrn. 2 und 3 erhalten die Zuwendungsempfänger ab dem Bewilligungszeitraum 2015 auf Antrag Abschlagszahlungen in Höhe von 96 vom Hundert der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Fördersumme nach dieser Richtlinie, die vierteljährlich zusammen mit der kindbezogenen Förderung nach § 22 AVBayKiBiG ausgereicht werden. ²Für die Auszahlung der Abschlagszahlungen nach Nr. 3 ermittelt das zuständige Staatsministerium in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einen vorläufigen einrichtungsbezogenen Faktor. ³Bei der Berechnung des vorläufigen einrichtungsbezogenen Faktors kommt der Rechenweg nach Nr. 3.5 mit der Maßgabe zur Anwendung, dass 96 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die im Bewilligungszeitraum voraussichtliche Zahl der Kindertageseinrichtungen, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, und der maßgebende Basiswert zugrunde gelegt werden. ⁴Die Summe der für den Bewilligungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen wird auf die Förderung nach Nrn. 2 und 3 angerechnet.

5.4.3 ¹Differenzen sind auszugleichen, d. h. waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag zu hoch, hat der Empfänger den überzahlten Betrag zu erstatten. ²Ergibt sich hingegen ein höherer Förderbetrag als die Summe der Abschlagszahlungen, wird der Mehrbetrag ausgezahlt. ³Der Zuwendungsempfänger hat die Abschlagszahlungen zu erstatten, wenn er den Antrag auf Förderung nicht innerhalb der in Nr. 5.3 festgelegten Frist stellt.

5.5 Nachweis und Prüfung der Verwendung

¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen nach Nrn. 1 und 4 sowie für

deren Nachweis und deren Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie Art. 48 bis Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ²Im Zuwendungsbescheid ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen der ANBest-P bzw. ANBest-K, die dem Bescheid als Anlage beigefügt werden, hinzuweisen. ³Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen nach Nrn. 2 und 3 sowie für deren Nachweis und deren Prüfung gelten Art. 26 BayKiBiG und § 23 AVBayKiBiG entsprechend. ⁴Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

853-A

Aufhebung der Bekanntmachungen über die Veränderung von Ansprüchen des Bundes im Vollzug des Bundenserziehungsgeldgesetzes und über die Veränderung von Ansprüchen des Bundes im Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 7. Mai 2014 Az.: II2/6551.05-1/67**

I.

Aufgehoben werden:

1. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit über die Veränderung von Ansprüchen des Bundes im Vollzug des Bundenserziehungsgeldgesetzes vom 13. Mai 1998 (AllMBl S. 424), geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 2001 (AllMBl S. 372);
2. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Veränderung von Ansprüchen des Bundes im Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 24. November 2008 (AllMBl S. 887).

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hidenao Yanagi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. Mai 2014 Az.: Prot 0220-47-91-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in München ernannten Herrn Hidenao Yanagi am 20. Mai 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Akira Mizutani, am 11. Mai 2011 erteilte Exequatur ist am 7. April 2014 (Datum der Ausreise) erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 11. Juni 2014 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn, Landkreis Kelheim, wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Juli 2014.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Beim **Landesarbeitsgericht Nürnberg** ist demnächst eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen.

Bis zum **18. Juli 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Augsburg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Augsburg** – (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. Juli 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Wedde (Hrsg.), **Arbeitsrecht**, Kompaktkommentar zum Individualarbeitsrecht mit kollektiv-rechtlichen Bezügen, 4., überarbeitete Auflage 2014, 1.625 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-7663-6327-5.

Einige Gesetzesänderungen und neue Rechtsprechung haben eine Neuauflage dieses Werkes notwendig gemacht. Bedeutsam sind die neuen Entwicklungen rund um Leiharbeit und Werkvertrag. Genauso aber die neueste Rechtsprechung zum Kündigungsrecht, zum Urlaubsrecht und zum Arbeitsschutz. Der neue Kompaktkommentar erläutert das gesamte Individualarbeitsrecht konzentriert aufbereitet in einem Band.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelrecht**, Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen zum Arzneimittelgesetz und zum EU-Arzneimittelrecht, Loseblattgrundwerk, Stand November 2013, ca. 2.200 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 158 €, ISBN 978-3-88784-352-6.

Die erheblichen Investitionen der pharmazeutischen Industrie in Forschung und Entwicklung lohnen sich erst dann, wenn neue Wirkstoffe als Arzneimittel zugelassen werden. Das Werk liefert alle nationalen und europäischen Vorschriften, die für die Zulassung von Arzneimitteln benötigt werden, vollständig, übersichtlich und aktuell. Die komplexe Materie, die durch eine Vielzahl von

europäischen und nationalen Rechtsvorschriften geregelt ist, wird verständlich dargestellt. Die Sammlung enthält u. a. das Arzneimittelgesetz und tangierende Gesetze, nationale und EU-Verordnungen, Bekanntmachungen und Richtlinien sowie Adressen der EU-Zulassungsbehörden.

Prenzlow, **Handbuch Elterliche Sorge und Umgang**, Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte, 2013, 396 Seiten, Preis 44 €, Familie, Betreuung, Soziales, ISBN 978-3-8462-0177-0.

Das Handbuch beleuchtet praxisnah und aktuell alle Aspekte der elterlichen Sorge und der Umgangsverfahren aus der Sicht der verschiedenen Beteiligten. Das interdisziplinäre Werk informiert fundiert über die familienrechtlichen sowie die pädagogischen und psychologischen Grundlagen und gibt eine aktuelle Forschungsübersicht. Es enthält praktische Informationen, Vorschläge und Arbeitshilfen sowie eine Gesamtdarstellung aller Aspekte. Anhand anschaulicher Fallbeispiele und -konstellationen unterschiedlicher Modelle werden gangbare und am Kindeswohl orientierte Lösungsansätze vorgestellt.

Dodegge/Roth, **Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht**, 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014, 912 Seiten, Preis 58 €, Familie, Betreuung, Soziales, ISBN 978-3-8462-0238-8.

Der bewährte Praxiskommentar enthält umfassende Erläuterungen aller relevanten materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften aus BGB, FamFG, VBVG, dem neuen GNotKG und dem BtBG. Zahlreiche im rechtlichen Kontext stehende Vorschriften aus Nebengesetzen (ZPO, GVG, RPflG u. a.) sind berücksichtigt. Das verständliche und praxisorientierte Werk beinhaltet Muster von Verfügungen, Entscheidungen und anderen Dokumenten sowie grafische Übersichten, im Anhang befindet sich als Orientierungshilfe zum neuen Kostenrecht eine Paragrafen-Synopse KostO/GNotKG. Die Neuauflage ist auf dem aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur.

Fröschle/Guckes/Kuhrke, **Praxiskommentar Betreuungs- und Unterbringungsverfahren**, FamFG, KostO, RPflG, BtBG, mit CD-ROM, 2., überarbeitete Auflage 2010, 774 Seiten, Preis 64 €, Familie, Betreuung, Soziales, ISBN 978-3-89817-733-7.

Der verständliche Kommentar ist auf den Bedarf in der betreuungsrechtlichen Praxis ausgerichtet. Es werden die Vorschriften aus dem Buch 1 (Allgemeiner Teil) und Buch 3 (Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungs-sachen) des FamFG erläutert. Die einschlägige Rechtsprechung und Literatur wurde sorgfältig ausgewertet. Viele Praxistipps zeigen besondere Problemkonstellationen und gangbare Lösungswege auf. Mehr als 20 Muster und Formulierungsvorschläge für Anträge, Rechtsbehelfe, Entscheidungen und Berichte, die zur individuellen Weiterbearbeitung von der beiliegenden CD-ROM (Einzelplatzlizenz) abgerufen werden können, sind enthalten. Alle Änderungen durch das FGG-Reformgesetz werden berücksichtigt und verdeutlichen deren Konsequenzen für die Praxis. Darüber hinaus wurden viele neue Muster von Anträgen und Beschlüssen aufgenommen.

Hattig/Maibaum, **Praxiskommentar Kartellvergabe-recht**, Der 4. Teil des GWB und VgV, 2., überarbeitete Auflage 2014, 812 Seiten, Preis 118 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-134-3.

Der Praxiskommentar erläutert fundiert die §§ 97 ff. GWB. Die Kommentierung der Vergabeverordnung (VgV) befin-

det sich in einem separaten Abschnitt. Zahlreiche Anwendertipps und Beispiele bieten Hilfe im täglichen Umgang mit dem Vergaberecht. In der Neuauflage ist das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit mit seinen gravierenden Änderungen eingearbeitet. Die Siebte Verordnung zur Änderung der VgV wird ebenfalls berücksichtigt. Grundlage der Kommentierung ist die aktuelle Rechtsprechung, so zum Beispiel die Entscheidung des EuGH vom 13. Juni 2013 (Rs. C 386/11) zu interkommunalen Kooperationen oder die aktuelle Rechtsprechung des OLG Düsseldorf vom 30. Januar 2013 (Verg 56/12) zu Inhouse-Vergaben.

Müller-Wrede, **Kompodium des Vergaberechts**, Systematische Darstellung unter Berücksichtigung des EU-Vergaberechts, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2013, 1.091 Seiten, Preis 148 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0050-6.

Das Werk erläutert das nationale Vergaberecht vor dem Hintergrund internationaler Vorgaben. Es stellt die Grundlagen und Funktionsweisen des gesamten nationalen Vergaberechts systematisch dar und bringt sie in Bezug zu den Vorgaben des europäischen Vergaberechts. Die Neuauflage berücksichtigt die inzwischen hinzugekommenen EU-Richtlinien und deren Umsetzung in nationales Recht, wie z. B. die SektVO und die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), die Anpassung der Beschaffungsvorschriften an die Vorgaben der Energieeffizienz sowie die Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnungen. Das Buch geht auf die typischen Problemfelder, wie interkommunale Zusammenarbeit, öffentlich-private Partnerschaften, Losvergabe, beschaffungsfremde Kriterien etc., detailliert ein.

Müller-Wrede, **VOL/A**, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Kommentar, 4., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2014, 1.068 Seiten, Preis 148 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0107-7.

Der Standardkommentar erläutert alle Bereiche des Vergabeverfahrens für Lieferleistungen nach der VOL/A, von der Ausschreibung bis zum Zuschlag. Die Neuauflage ist umfassend aktualisiert und teilweise neu bearbeitet. Die seit dem Erscheinen der Voraufgabe ergangene umfangreiche Rechtsprechung, insbesondere zur produktneutralen Vergabe und zur Behandlung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, wurde eingearbeitet. Das Werk ist klar strukturiert aufgebaut und stellt komplizierte Zusammenhänge anschaulich und praxisnah dar.

Schwintowski, **Energie- und Netzrecht**, Textsammlung mit einer Einführung, Rechtsstand 1. August 2012, 2012, 1.124 Seiten, Preis 24,80 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0130-5.

Die Textsammlung bietet eine Zusammenstellung aller maßgeblichen deutschen und europäischen Vorschriften auf aktuellem Rechtsstand. Berücksichtigt sind die Gesetze und Verordnungen zum Energiewirtschaftsrecht, zum Ausbau der Hochspannungsnetze, zum Themenkreis der erneuerbaren Energien, das Energiekartellrecht sowie die europäischen Verordnungen und Richtlinien zum Energiebinnenmarktpaket 2009.

Staudt/Seibel, **Baurechtliche und -technische Themensammlung**, Arbeitshefte für Baujuristen und Sachverständige nach Gewerken sortiert, Heft 1 Schallschutz, Heft 2 Bauwerksabdichtung, Heft 3 Wärmedämmverbundsystem (WDVS) und Heft 4 Dachabdichtungen, 143, 76, 75

und 91 Seiten, inkl. Ordner, Preis 69 €, ISBN 978-3-89817-813-6.

Das Werk informiert zu den beiden großen Themenbereichen Baurecht und Bautechnik umfassend. Insbesondere bei der Beurteilung von Bauschäden müssen beide Bereiche ihr Fachwissen eng miteinander verknüpfen. Die Themensammlung enthält in den einzelnen Heften für jedes praktisch relevante Gewerk alle wichtigen rechtlichen und technischen Informationen und bietet damit eine perfekte Verknüpfung von Baurecht und Bautechnik. Jedes Arbeitsheft bietet zahlreiche praktische Arbeitshilfen wie Übersichten, Checklisten, Beispiele und Praxistipps.

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 23. Aktualisierung, Stand April 2014, 232 Seiten, Preis 94,99 €; Gesamtwerk (1.316 Seiten, 1 Ordner) 109,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Durch die 23. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Art. 6 BayDSG (Auftragsdatenverarbeitung) wurde völlig neu kommentiert, insbesondere die Schlagworte Outsourcing und Cloud-Computing. Es wurde erläutert, dass die Anforderungen, die der Gesetzgeber an die Zulässigkeit der Auftragsdatenverarbeitung stellt, bei den in der Praxis üblichen Gestaltungen in der Regel nicht erfüllt werden können, so dass Cloud Computing, wie es zurzeit in der Fachwelt diskutiert wird, datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Weiterhin wurden Art. 4 BayDSG (Begriffsdefinitionen) und Art. 5 BayDSG (Datengeheimnis) neu kommentiert. Im Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurden die Themen „Datenschutz in Schulen“ und „Datenschutz und Amtshilfe“ überarbeitet. Beim völlig neu gefassten Abschnitt „Rechtsschutzfragen“ wurde vor allem die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt, die hinsichtlich der statthaften Klageart bei der Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs stärker differenziert. Im Teil „Datenschutz in der Gemeinde“ wurde das Muster einer datenschutzrechtlichen Freigabe für den Internetauftritt der Gemeinde aufgenommen.

Linhart, **Der Bescheid**, Form, Aufbau und Inhalt, Eine Arbeitshilfe für die öffentliche Verwaltung, 4. Auflage 2013, 144 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-7825-0537-6.

Das Buch bietet Arbeitshilfe für den Erlass einwandfreier Bescheide, Kernstücke fast allen Verwaltungshandelns. Es orientiert sich inhaltlich u. a. am Verwaltungsverfahren

gesetz (VwVfG) und am Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), also an Normen, die mit den entsprechenden Ländervorschriften weitgehend übereinstimmen. Checklisten sowie eine Vielzahl von ausformulierten Bescheidmustern helfen Bescheide formalrechtlich bestandssicher zu verfassen.

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 83. und 84. Lieferung, Stand März 2014, Preis 31,99 € bzw. 49,99 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 108. und 109. Lieferung, Stand März 2014, Preis je 102,99 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Neuwied

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 40. bis 42. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 114 €, 150 € bzw. 126,78 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht**, Europäisches Recht, 102. bis 104. Lieferung, Stand 15. Februar 2014, Preis 185,60 €, 156,80 € bzw. 152 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 28. Lieferung, Stand März 2014, Preis 137,86 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 65. Lieferung, Stand 15. Januar 2014, Preis 158,76 €.

Gitter/Schmitt, **WBGV – Heimrecht des Bundes und der Länder**, inkl. CD-ROM, Kommentar, 127. und 128. Lieferung, Stand April 2014, Preis jeweils 125 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 54. Lieferung, Stand April 2014, Preis 96 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 152. und 153. Lieferung, Stand März 2014, Preis 126 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 216. bis 218. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand März 2014, Preis 147 €, 148 € bzw. 145 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 334. bis 336. Lieferung, Stand März 2014, Preis 144 €, 171 € bzw. 173 €.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.